

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Ref. 2/06, Jugend, Familie, Integration, Generationen
Postfach 527, 5010 Salzburg
Auskunft: Tel. 0662 8042 5435 od. 2174



Jugend
Familie
Integration
Generationen

Antrag auf Gewährung der Förderung aus Anlass der Geburt von Mehrlingen

Antragstellung innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Angaben zu den Mehrlingen, für welche die Förderung beantragt wird

Familienname	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Österreich, EU-Bürger <input type="checkbox"/> sonstige:	
Vorname erster Mehrling	Vorname zweiter Mehrling	Vorname dritter Mehrling
Geb. Datum	leben im gemeinsamen Haushalt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> getrennt lebend		
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Österreich, EU-Bürger <input type="checkbox"/> sonstige:		
Postleitzahl/Ort	Adresse	
E-Mail	Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)	

Im gemeinsamen Haushalt lebende/r Ehegatte/in, Lebensgefährte/in

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

Bankverbindung der Familie

KontoinhaberIn	IBAN
----------------	------

Erforderliche Unterlagen (dem Antrag bitte in Kopie beilegen)

- 1.) Geburtsurkunden der Mehrlinge, für welche die Förderung beantragt wird
- 2.) Meldezettel der Antragstellerin/des Antragstellers und der Mehrlinge
(bei **Personen die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates sind** auch den/die Meldezettel, aus denen ersehen werden kann, dass sich der ordentliche Wohnsitz der antragstellenden Person seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Bundesland Salzburg befindet).

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Als Antragstellerin/Antragsteller erkläre ich hiermit, dass

1. die Richtlinien des Landes Salzburg mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
2. die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, vollständig sind und ich eine **auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung des Landes Salzburg unverzüglich zurückzuzahlen** habe.
3. ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch das Amt der Salzburger Landesregierung zustimme.
4. ich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, einverstanden bin.
5. ich bereit bin, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.
6. ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn oder der/die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/in oder Lebensgefährten/in verfügungsberechtigt bin/ist.
7. durch die Bekanntgabe meiner (unserer) E-Mail-Adresse bin (sind) ich (wir) einverstanden, dass Erledigungen jedweder Art seitens des Amtes auch auf diesem Wege rechtsverbindlich zugestellt werden können.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Richtlinien für die Förderung aus Anlass der Geburt von Mehrlingen

(Unterstützung von Familien in speziell gelagerten Situationen)

Förderungsempfänger

Anspruch auf die Förderung hat ein Elternteil (Adoptiv-, Pflegeelternteil) für Mehrlinge, die ab dem 1.1.2002 geboren wurden.

Die Förderung wird Personen gewährt, die den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Lande Salzburg haben und Österr. Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates sind; anderen Staatsbürgern, wenn die empfangsberechtigte Person seit zumindest einem Jahr den legalen, ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesland Salzburg hat.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt, ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Antragstellung muss innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder erfolgen.

Höhe der Förderung

Einmalige Unterstützung für jedes Mehrlingskind in Höhe von € 400,-.

Diese Förderung darf von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden.